

Kreispolizeibehörde Borken
 ZA 1 - Waffenrecht
 Burloer Straße 93
 46325 Borken



Erreichbarkeiten:

Telefon: 02861 / 900 - 3105
 02861 / 900 - 3106
 02861 / 900 - 3108
 02861 / 900 - 3111

Fax: 02861 / 900 - 3109

Mail:
 ZA1Recht.Borken@polizei.nrw.de

Sprechzeiten:
 Mo: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
 Di: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
 Do: 08:00 Uhr – 16:00 Uhr
 Fr: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
 und nach Vereinbarung

Anzeige über den Erwerb von Schusswaffen

1. Personalien der/des Anzeigenden/Erwerber			
Name, ggf. Geburtsname		Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)	
Vorname(n) (Rufname unterstreichen)			
Geburtsdatum		Geburtsort	
Straße, Hausnummer			Telefon (tagsüber)
Postleitzahl, Wohnort		E-Mail	

2. Erwerb von	
Name, Vorname / Waffenhändler / Firma	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Staat
Erworben am	

3. Angaben zur erworbenen Waffe/n			
Beschreibung der Waffen/Munition			
Art der Waffe	Kaliber	Hersteller	Herstellungsnr. / NRW-ID

4. Angaben zur Eintragung in Waffenbesitzkarte
<input type="checkbox"/> Für die erworbene Schusswaffe wird zusätzlich eine Munitionserwerbsberechtigung beantragt (bei Erwerb auf Voreintrag).
Ich beantrage hiermit die Eintragung in
<input type="checkbox"/> die beigefügte Waffenbesitzkarte
<input type="checkbox"/> Eine neue Waffenbesitzkarte (bei Erstantrag, siehe Formular „Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz“.)
<input type="checkbox"/> Eintragung in den Europäischen Feuerwaffenpass

5. Antragsbegründung

- Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 4, § 8 WaffG setzt eine waffenrechtliche Erlaubnis den Nachweis eines entsprechenden Bedürfnisses voraus -

Ich bin (erforderliche Nachweise bitte beifügen)

Sportschütze

Jäger

Sammler/Waffensachverständiger

Erbe

Bootsbesitzer

Hinweis: Bei Erwerb auf eine gelbe WBK bitte noch die anerkannte Sportordnung und die für die jeweilige Waffe zulässige Disziplin angeben.

Sportordnung:

Disziplin:

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin /des
Antragstellers

Hinweis:

Der Erwerb von Schusswaffen ist innerhalb von zwei Wochen der zuständigen Behörde anzuzeigen und die Waffenbesitzkarte zwecks Eintragung vorzulegen bzw. neue zu beantragen. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit einem Bußgeld geahndet.